Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 5

Artikel: Die Neuordnung der Übergangsrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Autor: Weiss, Frank

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachmittagsprogramm:

a) *Bei schönem Wetter:* Fahrt mit Autocars auf die „Schwammhöhe" ob dem Klöntalersee. — Kleiner Imbiß.

b) *Bei schlechtem Wetter:* Unterhaltungsprogramm im „Schützen- und Gesellschaftshaus".

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis **spätestens Dienstag, den 15. Mai 1951** an Fürsprecher F. Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, zu richten (Telephon 031/20.421). Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung wird um rechtzeitige Anmeldung dringend gebeten.

Abfahrt des Extrazuges:

Zürich-Hbf. (Perron I)	ab	08.29	Glarus	ab	17.31
Thalwil	ab	08.47	Ziegelbrücke	an	17.46
Pfäffikon/SZ	ab	09.07	Pfäffikon/SZ	an	18.11
Ziegelbrücke	ab	09.25	Thalwil	an	18.35
Glarus	an	09.38	Zürich-Hbf.	an	18.56

Der Extrazug hält nur auf den vorvermerkten Stationen an. Jedes Billet nach Glarus und zurück berechtigt zur Benützung des Extrazuges.

Die **Teilnehmerkarten** zum Preise von Fr. 7.— sind sofort nach Zugsankunft in Glarus im Konferenzzimmer des SBB-Buffets zu beziehen.

Die Neuordnung der Übergangsrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Von Dr. *Frank Weiß*, Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse-AHV Basel-Stadt

In den Nummern 2 und 3 des Jahrgangs 1949 des „Armenpflegers" hat sich der Schreibende bemüht, Ihnen ein Bild über das System einerseits der ordentlichen und anderseits der Übergangsrenten zu vermitteln. Nun ist durch die Revision des Bundesgesetzes über die AHV vom 21. Dezember 1950, für welche die Referendumsfrist am 28. März 1951 ablief, und durch diejenige der Vollzugsverordnung, die vom Bundesrat Mitte April beschlossen wurde, eine neue rechtliche Situation entstanden. Es dürfte für die im Fürsorgewesen Tätigen nicht uninteressant sein, diese näher kennenzulernen.

Bevor wir auf die einzelnen neuen Bestimmungen eintreten, sei folgendes vorausgeschickt: Das Gebiet der Übergangsrenten war stets eines der meistdiskutierten der AHV. Auf ihm haben sich Härtefälle zuerst herausgestellt. Die für die Gesetzesrevision Verantwortlichen sind wenigstens in der Frage der Anspruchsberechtigung, also was den Kreis der Übergangsrentenbezüger anbetrifft, der Kritik willig gefolgt. An der Höhe der Renten wurde jedoch nicht gerührt. Sie bleiben gleich wie bisher.

In der Zeit der Übergangsordnung zur AHV der Jahre 1946/47 sprach man von den „Bedürftigkeitsrenten". Der Ausdruck besagte das, was er beinhaltete: eine Rente, die einzig dem Bedürftigen zukommt. Als die AHV kam, fand man diesen Ausdruck nicht mehr schön und nicht mehr im Einklang mit dem Versicherungsgedanken stehend, weshalb man den neuen Ausdruck „Übergangsrenten" schuf. Inhaltlich gesehen waren indessen die „Übergangsrenten" „Bedürftigkeitsrenten" geblieben. Mit der Gesetzesrevision ist dies nun anders ge-

worden. Hatte schon der Bundesrat die Türe zur Rentenberechtigung weiter aufgemacht, so öffnete das Parlament sie nochmals um ein erhebliches Stück. Seit 1. Januar 1951 ist nicht nur der Bedürftige, sondern ein Gutteil des Mittelstandes übergangsrentenberechtigt geworden. Bezogen bisher von allen über 65jährigen, in der Schweiz wohnhaften Schweizern zirka 53 Prozent eine Übergangsrente, so dürfte sich der Kreis der Berechtigten nun auf mehr als 70 Prozent erhöhen. Von 4 alten Personen in der Schweiz sind damit beinahe 3 übergangsrentenberechtigt. Eine solche Tatsache ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch für das menschliche Zusammenleben in und außerhalb der Familie recht bedeutsam. Das Gefühl, andern Personen nicht mehr zur Last zu fallen, und die dadurch bedingte Hebung des Selbstbewußtseins weiter Kreise alter Mitbürgerinnen und Mitbürger ist auch für die Psychologie unseres Volkes von erheblicher Wichtigkeit.

Die Korrektur, die das Parlament am bundesrätlichen Entwurf anbrachte, besteht in folgendem:

Der Bundesrat hatte eine generelle Erhöhung der Einkommensgrenzen um 50 Prozent vorgesehen. Das Parlament hingegen beschloß eine bloß 25prozentige Erhöhung, erklärte aber gleichzeitig das Einkommen und das in Einkommen umgerechnete Vermögen als nur zu $^3/_4$ anrechenbar. Damit gibt es nicht mehr für sämtliche Rentenanwärter die gleichen Einkommensgrenzen. Diejenigen mit höherem Einkommen haben höhere als die mit niederem oder gar keinem. Das benachteiligt indessen die letzteren nicht, da sie ohnehin die volle Rente erhalten. Für die Durchführungsorgane der AHV ergibt sich daraus die Situation, daß sie die Einkommensgrenzen nicht mehr aus dem Gesetze ablesen können, sondern errechnen müssen. Minimal beträgt die Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung 25 %, maximal 67 %.

Gemäß der 25 %igen Erhöhung betragen nun die Grenzen bei einfachen Alters- und Witwenrenten in städtischen Verhältnissen Fr. 2500.—, in halbstädtischen Fr. 2300.—, in ländlichen Fr. 2100.—. Bei Ehepaarsrenten lauten die entsprechenden Zahlen: Fr. 4000.— resp. Fr. 3700.— resp. Fr. 3400.—.

Bei den Waisenrenten brachte die Revision außerdem die Korrektur der bisherigen, unverständlichen Schlechterstellung der Halbwaisen. Für die Voll- und die Halbwaise gilt ab 1. Januar 1951 die gleiche Einkommensgrenze von Franken 1100. resp. Fr. 1000.— resp. Fr. 900.—.

Das Einkommen jeder Art, Arbeits- wie Kapitaleinkommen, wird nun nur noch zu 75 % angerechnet. Das gilt auch für das in Einkommen umgewandelte Vermögen. Die Vermögensbesitzer werden auch sonst großzügig behandelt. Galt bisher eine Skala für die Anrechenbarkeit des Vermögens, die bis zum 49. Lebensjahr mit $^1/_{24}$ des Vermögens anfing und beim 75. Altersjahr mit dem maximalen Ansatz von $^1/_6$ endigte, so wird in der neuen Regelung jedes Abstellen auf die Lebenserwartung des Rentenansprechers fallengelassen. Gegenüber allen Personen, ob vierzig- oder neunzigjährig, wird vorhandenes Vermögen nur noch mit $^1/_{15}$ in Rechnung gestellt.

Gleichzeitig wurde noch der Notrappen, also der von vornherein aus der Anrechnung fallende Vermögensteil, verdoppelt. Bei den einfachen Alters- und Witwenrenten beträgt er nun Fr. 6000.—, bei Ehepaarsaltersrenten Fr. 10000.— und bei Waisenrenten Fr. 4000.—.

Bei dieser Rechtslage besteht ein Übergangsrentenanspruch noch bis zu einem nicht unbeträchtlichen Vermögen, wobei die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen nur wenige tausend Franken in der Regel ausmachen. Die neue Lösung ist darstellungsmäßig so kompliziert geworden, daß wir

uns auf die hauptsächlichen Rentenarten, die einfache und die Ehepaarsaltersrente beschränken müssen. Dabei machen wir für die folgenden Angaben die Annahme, daß das Vermögen sich zu 3% verzinst.

In diesem Fall kann eine volle einfache Altersrente in städtischen Verhältnissen bis zu einem Vermögen von Fr. 28200.—, eine gekürzte bis zu Franken 38600.— gewährt werden. In halbstädtischen Verhältnissen lauten die entsprechenden Zahlen: Fr. 27500.— bis 35800.—, auf dem Lande: Fr. 26400.— bis Fr. 33100.—.

Bei den Ehepaarsaltersrenten darf das Vermögen noch viel weiter hinaufklettern. So besteht in der Stadt ein Anspruch auf die volle Rente bis zu einem Vermögen von Fr. 45500.— (stets bei 3%iger Verzinsung), auf eine gekürzte Rente bis Fr. 62000.—, in der Halbstadt: von Fr. 44600.— bis Fr. 57900.—, auf dem Lande: von Fr. 43100.— bis 53700.—. Für die Liegenschaftsbesitzer gilt weiterhin die Bestimmung, daß nur die Hälfte ihres Liegenschaftsvermögens von den Ausgleichskassen angerechnet werden darf.

Wenn wir diese Ziffern hier anführen, so deshalb, um es dem fürsorgerisch Tätigen zu ermöglichen, mit einem ganz groben, einfachen Hilfsschema zu beurteilen, ob jemand vermutlich Aussicht hat, eine Rente beziehen zu können. Die Berechnung selbst dürfte am besten auf der Ausgleichskasse selbst vorgenommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die betreffenden Interessenten direkt an die Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz zu weisen; denn erst eine genaue Ausrechnung ermöglicht es, abzuklären, ob eine Rente gewährt werden kann oder nicht.

Obwohl in der Presse reichlich auf die hier behandelten revidierten Bestimmungen hingewiesen worden ist, trat bei den meisten kantonalen Ausgleichskassen der erwartete Großandrang von Rentenbewerbern nicht ein. Jedenfalls in den größern Städten hat sich bis dahin erst ein Teil der mutmaßlich Berechtigten gemeldet, ganz im Gegensatz zu den bisherigen Erfahrungen. Die Gründe hiefür sind nicht leicht zu präzisieren. Zum Teil wissen die Leute gar nicht, daß sie Anrecht auf eine Rente besitzen, zum Teil dürften auch solche, die nicht direkt angewiesen sind auf diesen Zuschuß, sich gar nicht melden wollen. Die Erklärung für diese Sachlage dürfte unter anderem auch darin zu finden sein, daß die Schicht der neuen Bezugsberechtigten außerhalb der Fürsorge steht und deshalb von dort her auch nicht orientiert werden konnte. Die finanzielle Belastung, welche aus den revidierten Bestimmungen resultiert, wurde mit zusätzlichen 40 Millionen pro 1951 geschätzt, neben den rund 120 Millionen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung.

So sehr wir diese großzügige Gesetzesrevision begrüßen, darf sie uns nicht die Augen darob verschließen, daß mit ihr auf dem Rentengebiet eine schon bestehende Spannung noch verschärft wurde. Heute ist es so, daß ein Ehepaar mit Fr. 45000.— Vermögen die ganz genau gleiche Rente erhält wie ein solches ohne einen Franken Erspartes. Würde die Rente eine Höhe aufweisen, die die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse gestattete, so wäre dies nicht so sehr stoßend. Da sie das aber nicht tut, bleibt dieses soziale Problem auch nach der Gesetzesrevision ungelöst. Die Gründe, warum das Parlament nicht an eine gesetzliche Neuregelung auch in diesem Punkte herantrat, liegen auf der Hand. Hätte man die Übergangsrenten erhöht, so hätten unweigerlich auch die ordentlichen Renten hinaufgesetzt werden müssen. Das hätte jedoch nicht finanzielle Auswirkungen auf wenige Jahre mit einigen Zehnmillionen Franken gehabt, sondern wäre zu einer Frage der höheren Mathematik geworden. Daß dies bei der

heute noch keineswegs übersehbaren Finanzlage der AHV nicht zu verantworten gewesen wäre, darin sind sich alle Freunde der AHV einig. Trotzdem besteht jenes Problem weiter.

Adoptivkinder-Versorgung

Der Wunsch, Fäden zu spinnen zwischen armen, verlassenen Kindern und kinderlosen, gütigen und erziehungstüchtigen Menschen, die aus innerm Bedürfnis heraus für ein hilfloses Wesen liebend sorgen möchten, führte vor einem Vierteljahrhundert, 1922, zur Gründung der Adoptivkinder-Versorgung in Rapperswil, die unter dem Patronat des *Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins* steht. Sie ist die einzige Institution in der deutschsprachigen Schweiz, die sich ausschließlich dieser Aufgabe widmet[1]). Fünfzig bis siebzig verlassene Kinder finden jedes Jahr durch sie eine dauernde Heimat. Die Kinder werden der Adoptivkinder-Versorgung von ganz verschiedenen Institutionen gemeldet; auch viele Mütter kommen in die Sprechstunde zur Beratung. Wenn es gelingt, ihnen den Weg zu zeigen, trotz den Schwierigkeiten selber zu ihrem Kindlein zu stehen, ist es wohl stets die schönste Lösung. Es sind nicht immer die schlechtesten Mütter, die auf ein Kind und damit auf ihre Mutterrechte unterschriftlich verzichten, sondern viele möchten ihr Kind in freudigeren Verhältnissen wissen, als in denen sie selber aufgewachsen sind, und möchten es vor Not und Armut schützen. Die leibliche Mutter darf sich jederzeit über die Entwicklung des Kindes erkundigen, doch darf sie im Interesse der ruhigen Entwicklung des Kindes den Namen der Adoptiveltern nicht wissen und des Kindes Geborgenheit nicht stören.

Die Adoptiveltern erhalten über die Herkunft des Kindes durch die Adoptionsstelle und durch den Vormund des Kindes offene Auskunft. Der Vormund entscheidet über die Unterbringung eines Kindes in die vorgeschlagene Familie und ist auch dafür verantwortlich, daß die für die Adoption gestellten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Durch die langjährigen Erfahrungen im Adoptionswesen und auf Grund sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse der Kinder wie auch der Aufnahmebereitschaft der Adoptiveltern ist es weitgehend möglich, das passende Milieu für ein Kind herauszufinden. Mit Schwierigkeiten im Entwicklungsalter müssen auch Adoptiveltern rechnen, wie sie Eltern bei der Erziehung eigener Kinder nicht erspart bleiben. Eine Kindesaufnahme bedeutet ja nicht bloß Glückserfüllung, sondern weit mehr Vertiefung und Sinngebung eines Familiendaseins. Im Vordergrund steht immer das Interesse eines Kindes, das sich nicht selber wehren kann. Das Los der Adoptivkinder wäre es ja, ein Leben lang ein Pflegekind, gar ein Verdingkind, zu werden. Es ist das Ziel der Adoptivkinder-Versorgung, die Arbeit im Dienste der verlassenen Kinder auszubauen und neue Aufgaben ins Auge zu fassen. So ist es auch langjährigen Bemühungen bei allen schweizerischen Kantonsregierungen gelungen, im Heimatschein von Adoptierten den Namen der Adoptiveltern zu vermerken. Dies bedeutet besonders für uneheliche Kinder sehr viel, da der Vermerk über ihre Herkunft im Heimatschein ihnen beim Schuleintritt, bei der Stellensuche oder im Militärdienst oft sehr schmerzliche Erlebnisse brachte.

Die Zeitverhältnisse, wie auch Anfragen von verschiedenen Seiten machten

[1]) Das Seraphische Liebeswerk in Solothurn befaßt sich unter anderem auch mit Adoptionsvermittlung.